

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Creative Technologies (CTech)
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 15.01.2018
- Lesefassung -**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 6 in Kraft getreten.

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Creative Technologies der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Creative Technologies (CTech) an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes B.Sc.- oder B.A.-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Medientechnik oder einem vergleichbaren Studiengang
Hinweis: Kenntnisse in Informatik und audiovisuellen Medienproduktionstechnologien sind nachzuweisen.
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene technologisch sowie künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und Arbeitsproben einzusenden:

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

- Dokumentation (max. 10 Seiten) von Projekten und Vorhaben innerhalb der letzten drei Jahre, mit Fokus auf einem, mehreren oder allen der folgenden Aspekte:
- technische Konzeptionen und Softwareentwicklung
- wissenschaftliche und/oder künstlerische Forschungsfragen
- audiovisuellen Medienproduktionen

Die Dokumentation eines Projekts soll die Einordnung zu den oben genannten Punkten, die Konzeption, die technische Umsetzung und die Präsentation der Ergebnisse beinhalten.

- Weiterführendes dokumentierendes Material, zum Beispiel zu den oben genannten Projekten, Arbeitsproben und Codebeispiele sind ausdrücklich erwünscht (USB2- oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten). Filmmaterial darf eine Gesamtlänge von max. 15 Minuten nicht überschreiten.
- Bei allen eingereichten Projekten muss die Bewerberin und der Bewerber einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben.
- Konzeptidee (max. eine Seite) für das erste eigene medientechnologische Projekt als Teil des Creative Technologies (CTech)-Studiiums, für einen Zeitraum von ca. 6 Monaten
- einen Nachweis von Englischkenntnissen durch geeignete Tests wie z. B.:
 - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 83 Punkten
 - TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten
 - TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 560 Punkten
 - International English Language Testing System
 - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0
 - Cambridge (ESOL) mit mindestens Certificate in Advanced English (CAE).

Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist, sind vom Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen und Institutionen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

berufspraktische Tätigkeiten im Bereich der (Medien-) Informatik, Softwareentwicklung oder der audiovisuellen Medienproduktion.

Hinweis: Auch Praktika, Volontariate und Positionen als studentische Hilfskraft können berücksichtigt werden.

Dauer: mindestens 13 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1: Schriftliche Prüfung

- Persönliche Positionierung im Kontext von Technologie, künstlerisch-kreativer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medieninformatik

Teil 2: Praktische Prüfung

- Entwicklung eines technischen und kreativ-gestalterischen Konzeptes zu einer medientechnologischen Fragestellung
- Präsentation und Analyse des entwickelten Konzeptes

Teil 3: Mündliche Prüfung

- Präsentation und Stellungnahme der Bewerberinnen und der Bewerber zur ausgearbeiteten eingereichten Konzeptidee für das erste eigene medientechnologische Projekt und anschließende Diskussion
- Fragen zur eigenen kreativ-gestalterischen Befähigung in Bezug auf auditive und/oder visuelle Medien
- Fragen zu anwendungsorientierten, methodisch-technologischen Fachkenntnissen und Gestaltungsmitteln für audiovisuelle Medienprojekte
- Diskussion zu wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Forschungsfragen im Bereich der audiovisuellen Medien

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. und 3. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Informatik Kenntnisse, Programmierkenntnisse
- Kenntnisse über audiovisuellen Medientechnologien
- Kreativ-gestalterische Fähigkeiten
- Praktische Projekterfahrungen in Softwareprojekten und/oder audiovisuellen Medienproduktionen und/oder audiovisuellen Kunstprojekten
- erste Erfahrungen in eigenständiger wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Forschung
- Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.